

Invaliditäts- und Altersversicherung. (Gesetz v. 22. Juni 1889.)
Das Bureau derselben befindet sich im Verwaltungsgebäude, gr. Johannisstraße, Eingang vom Wäzmarkt, und ist von Morgens 9 bis 1 Uhr, Nachmittags 3 bis 7 Uhr, ausschließlich Sonn- und Festtage, für das Publicum geöffnet.

- I. 1. Die An- resp. Abmeldung hat spätestens am dritten Tage nach Beginn resp. Aufhören der Beschäftigung, mittelst des von der Behörde vorgeschriebenen Formulars, bei der Meldestelle zu erfolgen für diejenigen Personen, welche Mitglieder einer eingetragenen Hilfskasse sind.
2. Für Personen, welche einer Orts-, Innungs- oder Betriebskrankencasse angehören, ist mit der An- resp. Abmeldung bei den Vorständen der betreffenden Cassen derselben, gleichfalls für die Invaliditäts- und Altersversicherung Gemüthe geleistet.

Bekanntmachung. Mit Rücksicht darauf, daß für die auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 versicherten Personen noch vielfach unrichtige Marken in die Quittungsarten eingeklebt werden, veröffentlichen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom December 1890 nochmals die nachstehende

Uebersicht über die Lohnklassen und die wöchentlichen Beiträge der Versicherten im Stadtkreise Altona.

I. Mitglieder von Orts-, Betriebs- (Zodrif), Bau- oder Innungskrankencassen			II. In der Land- u. Forstwirtschaft beschäftigte Personen (ausschließlich Betriebsbeamte und Cassenmitglieder)				III. Die übrigen Versicherungspflichtigen				IV. Die freiwillig Versicherten					
			a. Erwachsene		b. Lehrlinge (gegen Lohn beschäftigt über 16 Jahre alt)											
Wenn der für die Krankencassenbeiträge maßgebende Tagelohn beträgt	gilt die Lohnklasse	mit dem wöchentlichen Beitrag von	männliche Lohnklasse	weibliche Lohnklasse	männliche Lohnklasse	weibliche Lohnklasse	männliche Lohnklasse	weibliche Lohnklasse	männliche Lohnklasse	weibliche Lohnklasse	Lohnklasse	wöchentlicher Beitrag				
bis zu 1. M. 16 $\frac{1}{2}$	I	14														
zwischen 1. M. 17 $\frac{1}{2}$ u. 1. M. 88 $\frac{1}{2}$	II	20	a. Stadt Altona (Altstadt nebst Ottensen)													
" 1. M. 84 $\frac{1}{2}$ " 2. M. 88 $\frac{1}{2}$	III	24	IV	30	II	20	IV	30	III	24	I	14	I	14	II	28
über 2. M. 88 $\frac{1}{2}$	IV	30	b. Vororte Bahrenfeld, Ohlensbüchel und Oevelgönne													
			III	24	II	20	IV	30	III	24	I	14	I	14	II	28

- Wir machen hierbei insbesondere noch auf Folgendes aufmerksam:
- 1) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet. Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat.
 - 2) Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsarten einzukleben.
 - 3) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Alle übrigen Versicherungspflichtigen gelten als Erwachsene. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
 - 4) Für die Lohnklassen ist nicht der tatsächliche Verdienst der Versicherten, sondern lediglich der Umstand maßgebend, zu welcher der in der Uebersicht genannten Gattungen dieselben gehören; danach also allein und ohne Rücksicht auf den wirklichen Verdienst bestimmt sich die Lohnklasse und die zu verwendende Marke.
 - 5) Falls die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 100 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
 - 6) Nach § 22 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Vertragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
 - 7) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsart befindet oder dieselbe befußt Einklebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nöthigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungsart für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.
 - 8) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht.

- 8) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge mit Zusatzmarke (zusammen 28 $\frac{1}{2}$) entrichten (§ 117).
- 9) Versicherte, welche zu einem bestimmten Arbeitgeber in Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und solches unter beiderseitiger Absicht späterer Fortsetzung derart unterbrechen, daß sie aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheiden, können für höchstens 4 Monate der Unterbrechungszeit das Versicherungsverhältnis ohne Verbringung von Zusatzmarken lediglich durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten (§ 119).
- 10) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzukleben; Ueberschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.
- 11) Die Arbeitgeber wie die Versicherten sind befugt, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wogerechten schmalen Strich durchzuziehen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig; insbesondere gilt dies von der Eintragung von Zahlen (Datum), Buchstaben u. s. w.
- 12) Die unter 1 Abt. 3 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorgeschriebener Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerehin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unmaßsächlich Gebrauch machen.
- 13) Etwa entstehende Zweifel über die Frage, ob Jemand versicherungspflichtig sei, sind nicht bei dem unterschriebenen Vorstand, sondern bei der für den Beschäftigungsort mit der Ausstellung der Quittungsarten beauftragten Behörde zur Sprache zu bringen.

Kiel, den 21. October 1891.
Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein.
v. Graba.

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umgebungen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfest zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1892 also der 15. Mai und der 13. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstverpflichtung und dem Gehilfen müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Plastic Covered Document

Die städtische Desinfections-Anstalt, gr. Bergstraße 138b, in welcher Sachen der in untenstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung chemischer Mittel durch Hitze und Wasserdämpfe desinfectirt werden, nimmt Aufträge seitens Privater entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Briefkasten zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu Anmeldungen können daselbst und in dem Bureau der Armenverwaltung, gr. Prinzenstr. 36, entgegengenommen werden. Sachen, welche zum Desinfectiren, einzeln oder schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden, soweit thunlich, seitens der Anstalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Auch ohne vorherige Anmeldung werden zu desinfectirende Gegenstände in den Tagesstunden von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen.

Vorkauf ist der Desinfectionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

Gebühren-Tarif:

I. Wolleene Decken Stück à	— M. 25	3
II. Wäsche, a) größere Stücke " "	— " 10	"
b) kleinere " "	— " 5	"
III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke " "	— " 10	"
b) kleinere " "	— " 5	"
IV. Betten, a) Matten " "	— " 50	"
b) desgl. in Sprungfedern " "	— " 1	—
c) Ober- oder Unterbett " "	— " 50	"
d) Kopfkissen, Pfüßl u. dgl. " "	— " 25	"
V. Mobilien, a) Sopha, Sehsessel u. dgl. Gegenstände " "	— " 1	—
b) Stühle u. dgl. " "	— " 50	"
c) kleinere Gegenstände " "	— " 20	"
VI. Krollhaare u. dgl. Kgl.	— " 10	"

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigem Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, gr. Prinzenstr. 36, oder in der Anstalt an den Inspector berichtigt ist, werden die desinfectirten Sachen dem Eigentümer bezw. dem Einkäufer wieder zurückgebracht. Abholen und Zurückbringen der Sachen wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Einkäufer vorziehen, die Sachen wieder abzuholen, ist die Vorgehung der weiteren Rechnung erforderlich. Für etwa durch die Desinfection entstandene Beschädigung an Sachen kann Schadenersatz nicht verlangt werden. Zur Vermiedung von Sachverwechslungen wird jedes einzelne Stück bei der Entlieferung mit einer nummerirten Blechmarke versehen.

Tarif für Ein- resp. Nachtragung von Gebäuden zur provinzialstädtischen Brand-Vericherung-Anstalt. Nachdem die Gebührentarife für Ein- und Nachtragung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundzüge einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

bis incl. 5000 M.	Gebühr 5 M.
über 5000 M.	7000 " 6 "
" 7000 "	12000 " 8 "
" 12000 "	15000 " 10 "
" 15000 "	20000 " 12 "
" 20000 "	25000 " 14 "
" 25000 "	30000 " 16 "
" 30000 "	35000 " 20 "
" 35000 "	40000 " 22 "
" 40000 "	45000 " 24 "
" 45000 "	50000 " 26 "
" 50000 "	55000 " 28 "
" 55000 "	60000 " 30 "
" 60000 "	100000 " 35 "
" 100000 " 40 "

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachtragungen, von dem ermittelten Mehrwert, 2. bei Um- und Umbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile, und 3. bei Ein- und Umtragungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist, und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Riel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt.)

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze am Fischmarkt. *)

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch den Markt-Inspector oder in dessen Auftrag durch den Markt-Aufsicher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hierunter folgenden, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöferstellen werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Freihaltung von Grünhöfermaaren, frischem Obst, Feld- und Gartenamericien nicht verwenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und ausfortirte Waaren nicht auf die Verkaufspassage werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.

Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenutzt liegen lassen, gehen denselben verlustig, und ist eine Ackervermietung nur mit Genehmigung der Markt-Commission gestattet.

§ 3. Die Fischverkäufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufszusätze, mit Ausnahme der Tische, vom Markte zu entfernen.

*) Auch gültig für den am 15. Juni 1887 eröffneten Münzmarkt.

§ 4. Auswärtige Grünbauern, welche einen festen Platz an bestimmten Wochentagen auf ein Jahr wünschen, haben ein Postgeld von 5 M. im Voraus zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht seine Tage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Postgeldes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelder eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgehändigt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Markttage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Markt-Commission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht feste Plätze zahlen jährlich M. 1,50.

§ 5. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, als unreifes Obst, verorbene Fische oder dergleichen, dürfen auf dem Markt nicht feil geboten werden und ist der Markt-Aufsicher angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contravenienten behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Wöschung der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 7. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei dem Markt-Inspector vorzubringen, welchem die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1879.

Die Hafen-Commission.

Tarif der Marktgabe am Fischmarkt:

Feste Grünhöferstellen der hiesigen Einwohner pr. Tag M. 10
Feste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbesuchs " 10
Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag " 10
Ein Nr.-Platz für auswärtige Grünbauern ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres angedreht, pr. Jahr 5 —
und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs " 10
Landleute ohne Nr.-Platz pr. Jahr 1 50
pr. Tag " 10
Ein fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säcken für jeden Tag des Marktbesuchs " 10
Verkaufsplatz zu Kartoffeln, nicht fest und dem Wechsell unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes " 20
Eier, Wild, Federvieh u. auf Karren und Wagen pr. Tag " 10
Engros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Colli, pr. Tag " 10
Fische auf Wagen pr. Tag " 50
Verkauf aus Fahrzeugen:	
a. große Fischefahrzeuge pr. Reise 1 —
b. kleine " " " " " " " 50
c. Fischeböte " " " " " " " 20
d. Kohl-, Frucht-, Gemüse- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 cbm. " 10
darüber " 20

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktlandschaften betreffend, genehmigt. (Schleswig, den 23. Novbr. 1878. Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Rosen.)

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgehandelten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht täglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzulegen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzulegen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gethenechten letzten Eintragung an geordnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).

§ 8. Anmeldeung bei Beerdigungen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchenbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbtenne vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Übernahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgengräber von 9-12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgräber von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verheilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benützt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags..... M. 30.—
 - II. Für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:
 - 1. Für Beerdigungen Erwachsener,
 - a. in eigenen Gräbern..... " 15.—
 - b. in gemeinsamen Gräbern..... " 9.50
 - 2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborener),
 - a. in eigenen Gräbern..... " 6.50
 - b. in gemeinsamen Gräbern..... " 3.30
 - 3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens..... —.60
 - III. Für das Läuten der Kirchenglocken..... " 20.—
 - IV. Für Benutzung der Kapelle..... " 1.—
- Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr erfolgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierseits zu entrichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Verordnende, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona.

Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngröhrchen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorläufige Genehmigung der Baupolizei-Behörde zu erlangen. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfensterräumen, inwieweit dieselben nicht nach der Straße hinausragen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht geteicht werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Röhrenlegungen, Aufstellen von

Bauplanken und Gerüsten, Hineinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Anfeuchtung in geschlossenen Kisten nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, anzubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in hantlichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Regulativ, betreffend die Erhebung einer 1/2-% Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiete der Stadt Altona.

§ 1. Die durch königliche Resolution vom 25. März 1807 zum Besten des Altonaer Armenwesens, an dessen Stelle nach dem Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Stadtgemeinde Altona getreten ist, eingeführte 1/2-% Abgabe für Veräußerungen von Häusern, Grundstücken, Mägen, Amtsgerichtsleiten etc. wird vom 1. December 1885 ab nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. Sämmtliche im Stadtgebiete belegene Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind der 1/2-% Abgabe derart unterworfen, daß bei jeder auf Grund eines zweijährigen lästigen Vertrages vorgenommenen Auflassung zum Grundbuche derselben mit Ausnahme der im § 3 vorgezeichneten Fälle 1/2 Procent des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Cassé der Armenverwaltung zu entrichten ist. Der Erwerber des Grundstücks ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

§ 3. Die Abgabe wird nicht erhoben:

- 1) bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen;
- 2) bei Veräußerungen zwischen Ascendenten und Descendenten (Verwandten auf- und absteigender Linie) hinsichtlich desjenigen Antheils am Grundstücke, welcher dem Erwerber als Erbtheil zufallen würde;
- 3) bei Theilung zwischen Miteigentümern und Miterben hinsichtlich des schon im Eigenthum des Erwerbers stehenden, resp. ihm durch Erbfall angefallenen Theiles. Hierbei werden, wenn nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, die bisherigen Theile als gleich groß angenommen.

§ 4. Als der für die Höhe der Steuer maßgebende Werth des Grundstückes wird diejenige Summe angenommen, welche entweder direct von den Parteien als Preis vereinbart ist, oder, falls eine ausdrückliche Preisberedung nicht stattgefunden hat, sich aus der nach § 7 vorgeschriebenen Schätzung ergibt. In den abgabepflichtigen Betrag ist der Preis oder Werth von Zubehörungen des Grundstückes, sowie eines diesem anhaftenden Privileges oder einer Berechtigung einzurechnen.

§ 5. Wenn zwei oder mehrere im Gebiete der Stadt Altona belegene Grundstücke gegen einander veräußert werden, ist die 1/2-% Abgabe von jedem der im Tauschgeschäft begriffenen Grundstücke zu entrichten.

§ 6. Der Erwerber eines Grundstückes oder eines Theiles eines solchen oder Antheiles an einem solchen hat innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auflassung von dieser der Armen-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen unter Angabe des Erwerbspreises und event. unter Anschließung oder Vorzeigung der den Eigentumsübergang und den Preis des Grundstückes nachweisenden Urkunden.

§ 7. Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstückes nicht, oder wird derselbe nicht in anderer, der Armen-Commission genügend erreichender Weise dargelegt, so ist dieser auf Kosten des abgabepflichtigen Grundeigentümers durch Taxation zu ermitteln. Die Taxation ist von zwei Sachverständigen vorzunehmen, von denen die Armen-Commission den einen und der Grundeigentümer den anderen zu ernennen hat. Diese beiden Sachverständigen haben vor Beginn ihrer Thätigkeit einen Eidmann zu bezeichnen, der für den Fall einer bei der Taxation zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheit hinzuzuziehen ist. Die Armen-Commission hat

Plastic Covered Document

zuert abgabe Comm schriftl Taxati S macher bestim über d S chlusen den M dem R an die der erg fi zu Alt B vom St der S

Regula M ad 14 Schles stammu Bestim fi folgend 1. fi fi k

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in hantlichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

2. z cc u m m g d d y zu h 4. f m j

Be S Charla artige Impffin S 2 und m S 4 Impffin S 4

so verla S 2 S 6 Man v directe S 7 reiben, müssen stellen v S 8

ab klein mäßigen hofe un frülstige bis zwöl nach dre Zweck n Wird fü S 9

überflüss Röhre ei den Ode Bei jede Arzt zug

relaxm

zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgabepflichtigen Eigenthümer mitzuteilen. Benennt dieser der Armen-Commission innerhalb 8 Tagen nach Empfang jener Mittheilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Lagation allein vorzunehmen.

§ 8. Nachgeschickter Prüfung der gemäß der vorstehenden Paragraphen gemachten Angaben und event. auf Grund der nach § 7 erfolgten Schätzung bestimmt die Armen-Commission den Betrag der Abgabe und ertheilt hierüber dem Eigenthümer oder dessen Vertreter einen schriftlichen Bescheid.

§ 9. Gegen diesen Bescheid kann der Betreffende innerhalb einer präclausiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung angedreht, an den Magistrat reclamiren. Gegen die Entscheidung des Magistrats steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclausivfrist von 4 Wochen der Recurs an die königliche Regierung frei. Weder die erhobene Reclamation, noch der ergriffene Recurs befriert von der vorläufigen Zahlung der Abgabe.

§ 10. Festsetzt in der gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Collegien zu Altona am 28. October 1885.

Der Magistrat. vom 28. October d. J. beschlossene Resolution wird auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 9. November 1885.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

An Stelle der durch Beschlüsse der städtischen Collegien vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bzw. Verfügung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Bestimmungen über Tanzabgaben sind vom 1. Januar 1885 ab folgende Bestimmungen getreten:

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen colimierten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirthe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bzw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergnügungen (Maskeraden, colimirtes Ball), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirthe, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bzw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Derselben Personen haften solidarily für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergnügungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten: wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so verläume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Händärmelein müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Schmeeren die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenem, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuttpoden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Von zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lymphpe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Verordnung, betreffend das Verlaufen und Festhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verlaufen und Festhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammende Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm festgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Alkohols Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichsanstalt wegen Handhabung des Probers zu erlassenden nähere Vorschriften zu erfolgen. Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichsanstalt zu veröffentlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. Diese Verordnung findet auf das Verlaufen und Festhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines jeden russischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht. 25 J geht der Zug durch zwei Stockwerke. 30 " geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke. 40 " Für das Reinigen eines bestiegbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt. 30 " im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt. 50 " im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt. 60 " und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 " Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in bestiegbare Schornsteine zu führen, je 10 " Für die Reinigung von Fabricschornsteinen a) bei einer Höhe von 12 Metern 1 M 20 J b) bei einer Höhe von 14 Metern 1 " 20 " c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1 " 50 "

Reiser und Dachhühler werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dasselbe mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen etc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Auslösen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M 20 J an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M 40 J erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Miethern ein Anderes festgesetzt ist.

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. August 1885 resp. 21. December 1889 ist die Stadt Altona in folgende 7 Rehrbezirke eingetheilt:

- 1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Langest. 61
2. " 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger O. W. Burmeister, Schumacherst. 21
3. " 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Adolphst. 63
4. " 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. " 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Neuburg 3, 11.
6. " 21., 22., 23., 24., 25. und 26. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Schiffmann, Kotheit. 60
7. " Die Vororte Dithmarschen und Bahrenfeld, Schornsteinfeger Harnsen, Blankeneje.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Omnibus.

Omnibus nach Barmstedt (H. Eggerstedt), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 8 bei Heim. Jürgens. Ab Barmstedt. 4 1/2 Uhr Morgens. Fahrpreis 1 M 20 J.

Hamburg-Altonaer Pferdebahn. Eröffnet 1878. Die Wagen fahren abwechselnd durch die Königstraße, Neuenburg, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Mitterdorf, Zeughausmarkt, Mühlenstraße, gr. Michaelisstraße, Heiligengeistbrücke, Rüdigermarkt, gr. Wurfbach,